

**Prüfvermerke der Verwaltung
und Änderungsvorschläge**

ANHANG 1

<p>Baumschutzsatzung mit aktuellen Änderungsvorschlägen der Verwaltung</p>	<p>Änderungsvorschläge GRÜNE</p>
<p>Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine vom 4. Mai 1999</p>	<p>Satzung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes in der Stadt Rheine</p>
<p>INHALTSVERZEICHNIS</p> <p>§ 1 Gegenstand der Satzung</p> <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>§ 3 Geschützte Bäume</p> <p>§ 4 Verbotene Handlungen</p> <p>§ 5 Anordnung von Maßnahmen</p> <p>§ 6 Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>§ 7 Ersatzanpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>§ 8 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren</p> <p>§ 9 Folgenbeseitigung</p>	

Eine Erweiterung der Satzung auf Hecken ist durch die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von kommunalen Baumschutzsatzungen gem. § 49 LNatSchG NRW nicht gedeckt. Gem. § 49 LNatSchG können die Gemeinden durch Satzung ausdrücklich nur den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne regeln.

<p>§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen</p> <p>§ 11 Betretungsrecht</p> <p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 13 Inkrafttreten</p>	
<p>Aufgrund des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 2021 die 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine vom 04. Mai 1999 beschlossen.</p> <p>Aufgrund des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214) und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),</p>	

Die von der Verwaltung bereits ausgearbeitete Präambel der 2. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung der Stadt Rheine bleibt unverändert.

<p>zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 2021 die 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine vom 04. Mai 1999 beschlossen.</p>		<p>s. o.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Satzung</p> <p>Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiootope, d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas, e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Satzung</p> <p>Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baum- und Heckenbestand (Bäume) zur</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiootope, d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas, <p>Erhaltung eines artenreichen Baum- und Heckenbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.</p>	<p><i>Der Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage abzulehnen (s.o.).</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baum- und Heckenbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten</p>	<p><i>Der Änderungsvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage abzulehnen (s.o.).</i></p>

<p>Geltungsbereiches der Bebauungspläne.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 Abs. 2 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 Abs. 2 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.</p> <p>(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193,</p>	<p>Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 Abs. 2 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 Abs. 2 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.</p> <p>(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193,</p>	<p><i>Die von der Verwaltung bereits ausgearbeiteten Aktualisierungen von § 2 Geltungsbereich der Baumschutzsatzung der Stadt Rheine bleiben unverändert.</i></p>
---	---	---

214), in der jeweils aktuellen Fassung.	214), in der jeweils aktuellen Fassung.
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Geschützte Bäume</p> <p>(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.</p> <p>(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.</p> <p>(3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).</p> <p>(4) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume, Birken und Pappeln und Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Geschützte Bäume und Hecken</p> <p>(1) Geschützte Bäume und Hecken sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.</p> <p>(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.</p> <p>(3) Geschützt sind landschafts- und stadtbildprägende bzw. ökologisch bedeutsame Hecken, insbesondere Buchen-, Weißdorn-, Liguster- und Eibenhecken, von mindestens 1,50 Meter Höhe</p> <p>(4) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 und 3 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).</p> <p>(5) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume, Birken und Pappeln und Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und</p>

Die Erweiterung auf Hecken ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage abzulehnen (s.o.).

zu (2) Dem Vorschlag, Bäume bereits ab einem Stammumfang von 60 cm (statt wie bisher 80 cm) unter Schutz zu stellen, wird zugestimmt.

Die Verwaltung lehnt den Vorschlag ab, und plädiert für die Beibehaltung der Regelung, dass bei mehrstämmigen Bäumen ein Stamm wenigstens einen Mindeststammumfang von 30 cm (Durchm. ca. 10 cm) aufweisen muss.

zu (3) Die vorgeschlagene Regelung des neuen Abs. 3 ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage abzulehnen (s.o.)

zu (4) der Wortlaut von Abs. 3 der bestehenden Satzung ist beizubehalten

zu (5) Die Verwaltung schlägt vor, die Nadelbäume von der Satzung auszunehmen, jedoch künftig sämtliche Laubbaumarten, einschließlich der Obstbaumarten, der Satzung zu unterstellen

	Esskastanien-
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zuzerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p> <p>(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume oder Hecken zu entfernen, zuzerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder Hecken Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p> <p>(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume oder Hecken, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den</p>

zu (1) und (2) Die Erweiterung auf Hecken ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage abzulehnen (s.o.).

zu (2) dem Vorschlag, Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen nicht mehr pauschal von den Verboten der Baumschutzsatzung auszunehmen, stimmt die Verwaltung zu.

<p>Existenz benötigen, und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton), b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen, c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern, d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist. 	<p>Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume oder Hecken zur Existenz benötigen, und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder Hecken führen oder führen können, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton), b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen, c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern, d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist. 	<p><i>Die Erweiterung auf Hecken ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage abzulehnen (s.o.).</i></p> <p><i>Die Regelungen von § 4 Absätze (1) und (3) sind unverändert beizubehalten.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Anordnung von Maßnahmen</p> <p>(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Anordnung von Maßnahmen</p> <p>(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder</p>	

<p>Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.</p> <p>(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte durchführt, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.</p>	<p>Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen oder Hecken im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.</p> <p>(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume oder Hecken angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen oder Hecken durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte durchführt, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baum- und Heckenschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.</p>	<p><i>Die Erweiterung auf Hecken ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage abzulehnen (s.o.).</i></p> <p><i>Die Regelungen von § 5 sind unverändert beizubehalten.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn</p> <p style="padding-left: 20px;">a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn</p> <p style="padding-left: 20px;">a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen</p>	<p><i>Die Regelungen von § 6 sind unverändert beizubehalten.</i></p>

<p>Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.</p> <p>b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.</p> <p>c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeuten-dem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.</p> <p>d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigungdes öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.</p> <p>e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zuverwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,</p> <p>f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mitkünstlichem Licht benutzt werden können,</p>	<p>Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.</p> <p>b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.</p> <p>c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeuten-dem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.</p> <p>d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigungdes öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.</p> <p>e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zuverwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,</p> <p>f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mitkünstlichem Licht benutzt werden können,</p>	
--	--	--

aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Rheine schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Rheine den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

Die Überprüfung durch die Stadt Rheine erfolgt nicht nach Aktenlage, sondern durch vor Ort Begehung.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

Diese Fälle sollten hier näher beschrieben werden.

3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Rheine schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Rheine den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

Die Entscheidung erfolgt im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz.

(4) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch die Verwaltung erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden

*zu Ergänzungsvorschlag zu (1)
Der Ergänzungsvorschlag wird von der Verwaltung als unbegründet und nicht erforderlich angesehen. Die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen bzw. der Antragsbegründung erfolgt grundsätzlich durch Inaugenscheinnahme des betreffenden Baumes und der örtlichen Gegebenheiten.*

*zu Ergänzungshinweis zu (2)
Eine beispielhafte Nennung bestimmter Sachverhalte ist hier nicht sinnvoll und wäre immer unvollständig. Ob eine „nicht beabsichtigte Härte“ vorliegt und ob eine Befreiung „mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist“ oder ggf. „aus Gründen des allgemeinen Wohls“ erfolgen kann, muss im jeweiligen Einzelfall und nach sorgfältiger Abwägung entschieden werden.*

*zu Ergänzungsvorschlag zu (3)
Die Verwaltung stimmt dem Vorschlag, künftig sämtliche Entscheidungen über Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen von der Baumschutzsatzung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu treffen aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes nicht zu. Die Entscheidungen sollen nach wie vor eigenständig von der Verwaltung getroffen werden. Nur in besonderen Einzelfällen legt die Verwaltung dem StUK ihren Entscheidungsvorschlag zum Beschluss vor.*

(4) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch die Verwaltung erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Ist eine Ersatzanpflanzung nicht möglich, kann die Stadt eine Ausgleichszahlung verlangen, deren Höhe sich i. S. des § 7 Abs. 4 Satz 1 bemisst. Die Erlaubnis kann widerruflich oder befristet erteilt werden. Ist eine andere Person als der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Antragsteller, so tritt diese an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Ist eine Ersatzanpflanzung nicht möglich, kann die Stadt eine Ausgleichszahlung verlangen, deren Höhe sich i. S. des § 7 Abs. 4 Satz 1 bemisst. Die Erlaubnis kann widerruflich oder befristet erteilt werden. Ist eine andere Person als der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Antragsteller, so tritt diese an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 7

Ersatzanpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf demselben Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten

§ 7

Ersatzanpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf demselben Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Verwaltung erstellt als Teil des Baumkatasters eine Liste, in der Ersatzanpflanzungen für gefällte Bäume, auch im Rahmen von Bauvorhaben für alle Bürger nachvollziehbar ist. Diese Liste ist öffentlich im Internet einsehbar.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten

zu (1) Die von der Verwaltung bereits vorgesehenen Änderungen, die die Vorgabe der Ersatzanpflanzungen auf demselben Grundstück vorsehen, bleiben bestehen.

zu (2) Eine Veröffentlichung der Liste von auferlegten Ersatzanpflanzungen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die Verwaltung schlägt folgende, neue Formulierung vor, die als Abs. (6) hinzugefügt werden soll: „Der Antragsteller hat die fristgerechte und ordnungsgemäße Umsetzung der auferlegten Ersatzanpflanzungen umgehend nach Ausführung prüfbar nachzuweisen. Der Erklärung über die Ausführung der Ersatzanpflanzungen ist ein Lageplan beizufügen, in dem die Standorte der Ersatzanpflanzungen, die Baumarten und die Pflanzqualität einzutragen sind. Die Ersatzanpflanzungen werden von der Verwaltung im digitalen Baumkataster der Stadt Rheine erfasst und dokumentiert.“

Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Alle Maße werden in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Ist dem Antragsteller die auferlegte Ersatzanpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf demselben Grundstück nicht möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten oder er führt die entsprechenden Ersatzanpflanzungen auf einem anderen dazu geeigneten Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung aus. Die Gründe sind vom Antragsteller nachzuweisen. Sofern die Ersatzanpflanzungen auf einem anderen Grundstück erfolgen, hat der Antragsteller auch dort die dauerhafte Erhaltung der Ersatzanpflanzungen zu gewährleisten.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zusätzlich eine Pflanzkostenpauschale von 30 % des

~~Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum zwei Bäume~~ derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Alle Maße werden in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

~~Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres durchzuführen.~~ Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Ist dem Antragsteller die auferlegte Ersatzanpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf demselben Grundstück nicht möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten oder er führt die entsprechenden Ersatzanpflanzungen ~~innerhalb eines Jahres~~ auf einem anderen dazu geeigneten Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung aus. Die Gründe sind vom Antragsteller nachzuweisen. Sofern die Ersatzanpflanzungen auf einem anderen Grundstück erfolgen, hat der Antragsteller auch dort die dauerhafte Erhaltung der Ersatzanpflanzungen zu gewährleisten.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert ~~der Bäume~~, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zusätzlich eine Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

zu (2) *Die Verwaltung stimmt dem Änderungsvorschlag zu, künftig mind. 2 Ersatz-Bäume pro zu entfernendem Baum zur Anpflanzung aufzuerlegen. Dennoch ist an dem Verweis der Bemessung an dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes festzuhalten. Abs. 2, Sätze 1 und 2 sind daher wie folgt neu zu formulieren:*
„Die Ersatzanpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, sind als Ersatz zwei Bäume derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.“

Der Ergänzung, dass die Ersatzanpflanzungen innerhalb eines Jahres zu pflanzen sind, wird zugestimmt.

(3) Die Änderungen gem. dem Vorschlag der Verwaltung und der Ergänzungszusatz aus dem vorliegenden Antrag von B90/Die Grünen werden übernommen.

<p>Nettoerwerbspreises.</p> <p>(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewährt bleiben.</p>	<p>(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewährt bleiben.</p> <p>Diese Fälle sollten hier näher beschrieben werden.</p>	<p><i>zu Ergänzungshinweis zu (5) Eine beispielhafte Nennung bestimmter Sachverhalte ist hier nicht sinnvoll und nicht erforderlich. In der Praxis kommen derartige Ausnahmefälle so gut wie nie vor.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.</p> <p>(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.</p> <p>(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume und Hecken im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.</p> <p>(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume oder Hecken entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.</p> <p>(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume und Hecken kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.</p>	<p><i>Die Erweiterung auf Hecken ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage abzulehnen (s.o.). Die in rot eingetragenen Ergänzungen aus dem Vorschlag von B90/Die Grünen sind daher hinfällig.</i></p> <p><i>Die Regelungen von § 8 sind unverändert beizubehalten.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des</p>	

Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume an selber Stelle zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzanpflanzung an selber Stelle).

- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung an selber Stelle vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung an selber Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so sind die Ersatzanpflanzungen an anderer Stelle auf demselben Grundstück auszuführen. Sollte auch dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten. Die Gründe sind jeweils nachzuweisen.

Grundstückes mit geschützten Bäumen **oder Hecken** - entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume **oder Hecken** entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume an selber Stelle zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Ersatzanpflanzung an selber Stelle), **bzw die Hecke an derselben Stelle zu ersetzen.**

- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen **oder Hecken** - entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert **oder werden Hecken wesentlich geschädigt**, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung an selber Stelle vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung an selber Stelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so sind die Ersatzanpflanzungen an anderer Stelle auf demselben Grundstück auszuführen. Sollte auch dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich

Die Erweiterung auf Hecken ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht möglich (s.o.). Die in rot eingetragenen Ergänzungen aus dem Vorschlag von B90/Die Grünen sind daher hinfällig.

Die Regelungen von § 9 sollen entsprechend den von der Verwaltung bereits vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen bezüglich Ersatzanpflanzungen und Ausgleichszahlungen (blaue Schriftfarbe) neu formuliert werden.

<p>(4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 bis 3 Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.</p> <p>die Genehmigungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.</p> <p>(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.</p> <p>(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.</p>	<p>sein, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum oder die geschützte Hecke zu leisten. Die Gründe sind jeweils nachzuweisen.</p> <p>(4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 bis 3 Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.</p> <p>die Genehmigungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.</p> <p>(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume oder Hecken ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.</p> <p>(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.</p>
--	---

Die Erweiterung auf Hecken ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht möglich (s.o.). Die in rot eingetragenen Ergänzungen aus dem Vorschlag von B90/Die Grünen sind daher hinfällig.

Der gelb markierte Textteil stammt versehentlich aus § 11 und ist hier zu löschen.

Die Regelungen von § 9 sollen entsprechend den von der Verwaltung bereits vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen bezüglich Ersatzanpflanzungen und Ausgleichszahlungen (blaue Schriftfarbe) neu formuliert werden.

<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Verwendung von Ausgleichszahlungen</p> <p>Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Rheine zuleisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Verwendung von Ausgleichszahlungen</p> <p>Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Rheine zuleisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.</p>	<p><i>Die Regelungen von § 10 sind unverändert beizubehalten.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Betretungsrecht</p> <p>Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt Rheine den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Betretungsrecht</p> <p>Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt Rheine den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhalts.</p>	<p><i>Die Regelungen von § 11 sind unverändert beizubehalten.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p>	

<p>(1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,</p> <p>b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,</p> <p>c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,</p> <p>d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,</p> <p>e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder</p> <p>f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,</p> <p>b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,</p> <p>c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,</p> <p>d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,</p> <p>e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder</p> <p>f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>

Die Regelungen von § 12 sollen entsprechend den von der Verwaltung bereits vorgesehenen Änderungen (blaue Schriftfarbe) aktualisiert werden.